

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 141 - 141

Gesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung  
des Personenstandes und die Eheschließung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

vorhandenen Genossenschaftler bei Anlegung der Vertheilung berücksichtigt, so ist im Hinblick auf §. 9, wornach sie für den Ausfall gleichmäßig nach Köpfen zu haften haben, die Berechnung höchst einfach. Sollen dagegen auch die ausgeschiedenen aber noch haftbaren Genossenschaftler mitherrangezogen werden, so muß bezüglich jeder Genossenschaftsschuld besonders ermittelt werden, ob der Ausgeschiedene gerade für diese Schuld noch verhaftet ist. (§§. 39, 63.) Die complizirte Veranlagung erschwert eine sachgemäße Prüfung des Planes seitens der Genossenschaftler, die Erörterung der erhobenen Einwendungen und die gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit in dem nur gestatteten abgefürzten Verfahren. (§§. 53, 54.) Gegenüber der von der ursprünglichen Vorlage abweichenden Fassung des §. 52 des Gesetzes kann auf die noch neuerdings von Schulze-Delitzsch versuchte Ausführung, daß auch die ausgeschiedenen aber noch haftbaren Genossenschaftler in den Vertheilungsplan aufzunehmen seien (Schulze-Delitzsch, Streitfragen im d. Gen.-Recht Heft 1 S. 28) nicht Rücksicht genommen werden. S. V 543/80. Urth. v. 12. Januar 1881. (Genossenschaftsgesetz §§. 52—61.)

i) Gesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Die Auflösung des Bandes der Ehe ist auch dann auszusprechen, wenn zufolge landesrechtlicher Bestimmung die Auflösung der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurtheilt wird, welchem der Ehemann angehört und wenn nach diesen Gesetzen gegebenen Falls (der Ehemann war Oesterreicher